

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 559

vom 3. März 1981

Gemeinde Augst, Bau- und Strassenlinienplan "Steinlerstrasse", Mutation zum Strassennetz- und zum Zonenplan.

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Augst hat am 10. Dezember 1980 den Bau- und Strassenlinienplan "Steinlerstrasse" beschlossen. Gleichzeitig wurden die damit verbundenen Mutationen zum rechtskräftigen Strassennetz- und zum Zonenplan gutgeheissen (RRB 3578 vom 23. Dezember 1969).

B. Die öffentliche Auflage fand vom 5. Januar bis 4. Februar 1981 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 52 vom 23. Dezember 1980 und im Bezirksanzeiger Nr. 51 vom 19. Dezember 1980 bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer waren nicht zu benachrichtigen. Einsprachen gingen nicht ein.

C. Mit Schreiben vom 19. Februar 1981 unterbreitet der Gemeinderat Augst die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonen-, Strassennetz- sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Beschlüsse folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

3. Strassenbauprojekt

Der Gemeinderat Augst wird eingeladen, das spätere Strassenbauprojekt der Baudirektion (Tiefbauamt) zur Genehmigung zu unterbreiten, soweit es sich um die Einmündungspartie in die Kantonsstrasse handelt.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Augst vom 10. Dezember 1980 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Steinlerstrasse" und den damit verbundenen Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 7/eBS/2/0, 7/gBS/1/2 (Bau- und Strassenlinien), 7/SP/0/1 (Mutation zum Strassennetzplan) und 7/ZP/0/3 (Mutation zum Zonen-

plan) versehenen Exemplare der Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Augst, 4302 Augst

Ingenieurbüro Itin + Kipfer AG, Schwieriweg 12,
4410 Liestal

Kreisgeometerbüro, Frenkendörferstrasse 23,
4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Amt für Museen und Archäologie

Tiefbauamt

Vermessungsamt

Planungsamt (6)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

